



Bearb.: Mag. Elisabeth Haarmann
Tel.: +43 (3612) 2801-220
Fax: +43 (3612) 2801-550
E-Mail: bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-11367/2016-41

Liezen, am 02.12.2025

Ggst.: Elisabeth Grupp, Treglwang, Rotwildwintergatter "Haberlalm",
Wildschutzgebiet Haberlalm Revier Nr.125150722,
jagdrechtliche Verfügung

Bescheid

Spruch:

Gemäß § 51 und 74 c Abs. 2 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBL. Nr. 23/1986 in der derzeit geltenden Fassung LGBL. Nr. 68/2025, wird im Bereich Rotwildfütterung „Haberlalm“ im Eigenjagdgebiet Elisabeth Grupp, Revier Nr.125150722, die Sperre von Grundstücken im Ausmaß von rund ca. 50 ha auf den Grundstücken Nr. .61, .62, 395, 396, 397 und Teilen der Grundstücke 392/1, 392/2, 394, 399/1, 399/2 und 402/1, alle KG 60366 Wald, Gemeinde Wald am Schoberpaß, in der Zeit vom 15.10. bis längstens 15.06. eines jeden Jahres befristet auf die Zeit des Bestandes der Fütterungsanlage Haberlalm im Umfang der nachstehenden örtlichen Begrenzung und der kartografischen Darstellung, die einen Bestandteil des Bescheides bilden sowie unter Vorschreibung folgender Auflagen verfügt:

Begrenzung des Wildschutzgebietes:

Die Begrenzung des Wildschutzgebietes verläuft beginnend bei der Zufahrtsstraße zur Rotwildfütterung „Haberlalm“ an der Bezirksgrenze Liezen zu Leoben auf Grundstück Nr. 402/1 hangaufwärts Richtung Norden der Bezirksgrenze folgend bis zum Erreichen der Forststraße „Hollerkogel“ in einer Seehöhe von 1.500 m, weiter der Forststraße Richtung Norden und Osten folgend bis zur Kehre östlich des Haberlgrabens auf Seehöhe 1.450 m. Von hier der Höhenlinie Richtung Südosten folgend bis zum Erreichen des westlichen Randes des Lawinenganges der Leobnerlawine, weiter am Rand des Lawinenganges hangabwärts bis zum Erreichen der Gatterzaunecke unmittelbar unterhalb der Forststraße auf Grundstück Nr. 399/1, dem Gatterzaun Richtung Südwesten folgend bis zum Erreichen

8940 Liezen • Hauptplatz 12

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT152081509100000158 • BIC STSPAT2G

Zur effizienten Abwicklung von Verfahren wird um elektronische Übermittlung Ihrer Anbringen an bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at ersucht.

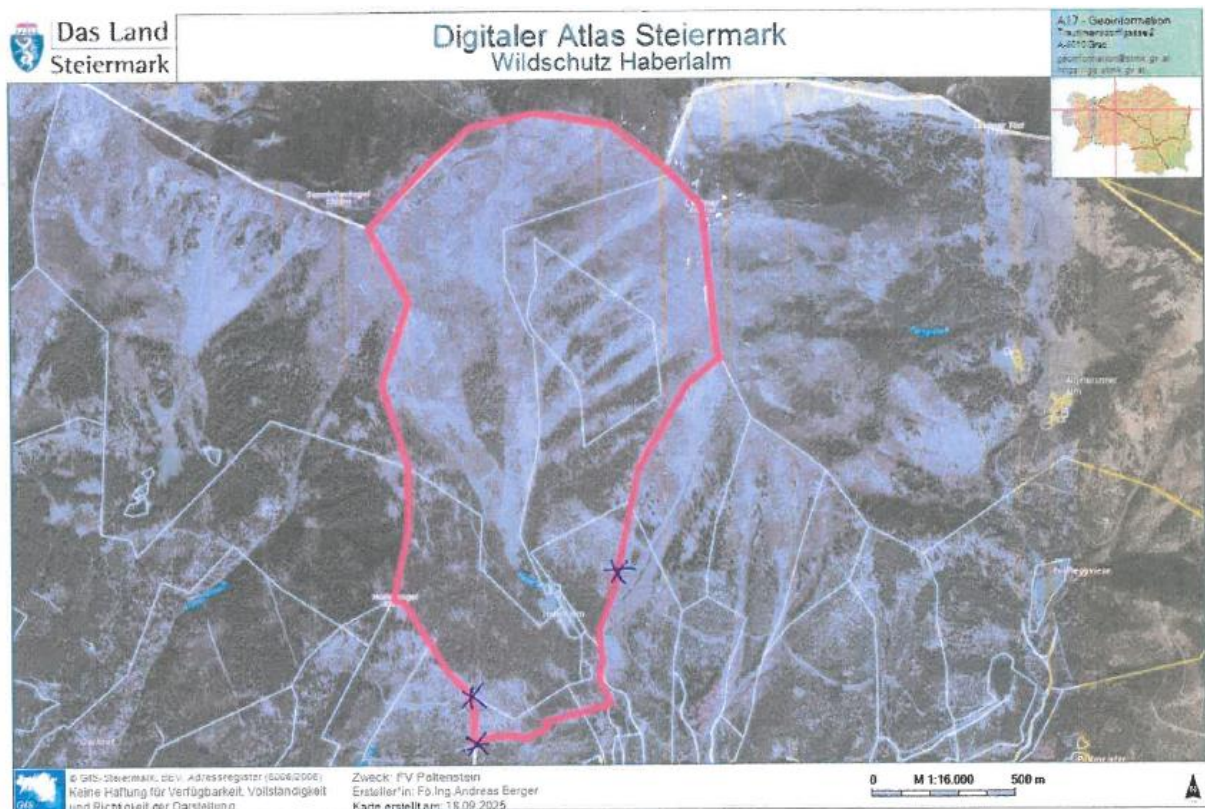
der Zufahrtsstraße zur Rotwildfütterung „Haberlalm“ auf Grundstück Nr. 402/1 und weiter der Forststraße Richtung Westen folgend bis zum Ausgangspunkt.

Auflagen

Das Wildschutzgebiet ist an drei Stellen mit entsprechenden Hinweistafeln zu kennzeichnen:

1. Auf der Zufahrtsstraße zur Rotwildfütterung an der Bezirksgrenze Liezen zu Leoben auf Grundstück Nr. 402/1 in einer Seehöhe von 1.300 m.
2. Bei der Forststraßenkehre Haberlalm östlich des Haberlgrabens in einer Seehöhe von 1.450 m.
3. Auf der zweiten Zufahrtsstraße zur Rotwildfütterung auf Grundstück Nr. 399/1, in einer Seehöhe von 1.345 m.

Kartografische Darstellung des Wildschutzgebietes „Haberlalm“ mit Positionierung der Tafelstandorte:



Kosten

Gemäß dem V Teil des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der derzeit geltenden Fassung BGBl. I Nr. 50/2025:

- | | |
|--|---------|
| 1. Landesverwaltungsabgabe gemäß Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBL. Nr. 73/2016 in der geltenden Fassung LGBL. Nr. 60/2024, | |
| a) Nach TP 56 b) für die Bewilligung | € 69,90 |
| b) Nach TP A7 für 1 Vidierung à € 6,20 | € 6,20 |
| | <hr/> |
| | € 76,10 |

Begründung:

Mit der Eingabe vom 24.08.2021 bzw. 13.10.2025 hat die Eigenjagdberechtigte, Frau Elisabeth Grupp, um Ausweisung eines Wildschutzgebietes um das Rotwildgatter „Haberlalm“, gelegen im Eigenjagdrevier Paltenstein-Sonnseite, Revier Nr. 125150722, angesucht.

In der Folge wurde durch den jagdfachlichen Amtssachverständigen Befund und Gutachten wie folgt erstattet:

Im Zusammenhang mit der bewilligten Rotwildfütterung/Wintergatter „Haberlalm“ soll das Gebiet des Rotwildwintergatters und ein im Westen und Norden angrenzender Streifen für die jeweilige Fütterungsperiode vom 15.10. bis 15.06. als Wildschutzgebiet ausgewiesen werden. Durch den starken Anstieg des Schitourenbetriebes rund um den Leobner wurde auch die Beunruhigung des Rotwildes im Wintergatter „Haberlalm“ immer stärker. Jede Störung des Rotwildes bei der Futteraufnahme und im Wintergatter kann zu Schäden in den Waldbeständen im Wintergatter bis hin zum Ausbrechen des Rotwildes aus dem Wintergatter führen. Eine möglichst schadensarme Überwinterung des Rotwildes wird durch die Ausweisung von Wildschutzgebieten um Rotwildfütterungen/Wintergatter unterstützt.

Das beantragte Wildschutzgebiet „Haberlalm“ im Ausmaß von ca. 50 ha umfasst die Grundstücke Nr. .61, .62, 395, 396, 397 und Teile der Grundstücke Nr. 392/1, 392/2, 394, 399/1, 399/2 und 402/1. Alle Grundstücke liegen in der KG 60366 Wald, Gemeinde 61119 Wald am Schoberpass, Bezirk 611 Leoben. Das Wildschutzgebiet liegt um die Rotwildfütterung „Haberlalm“ und umfasst den Zufahrtsbereich zur Rotwildfütterung, die Fläche des Rotwildwintergatters sowie einen im Westen und Norden an das Wintergatter angrenzenden Streifen.

Aus jagdfachlicher Sicht ist die Ausweisung des Wildschutzgebietes „Haberlalm“ in Verbindung mit der jagdrechtlichen Genehmigung der Rotwildfütterung/Wintergatter „Haberlalm“ für die Dauer der jährlichen Fütterungsperiode, dass ist der 15.10. bis 15.06., zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Rotwildfütterungsbetriebes und der damit beabsichtigten schadensarmen Überwinterung des Rotwildes, erforderlich. Die Voraussetzungen für eine Genehmigung des Wildschutzgebietes „Haberlalm“ liegen aus jagdfachlicher Sicht vor.

Gehört wurde neben der Umweltschutzkommission, die Zustimmung erteilte auch das Bezirksjagdamt Liezen, die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft GmbH sowie der Österreichische Alpenverein, Landesverband Steiermark, 8010 Graz und die Naturfreunde Steiermark, 8020 Graz. Von den zuhörenden Stellen trafen keine Stellungnahmen ein, weshalb Zustimmung angenommen wird.

Gemäß § 51 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23/1986 in der aktuellen Fassung LGBl. Nr. 68/2025, kann die Behörde über Antrag der/des Jagdausübungsberechtigten im Bereich von genehmigten Wintergattern, genehmigten Fütterungsanlagen und dazugehörigen Einstandsgebieten, in Überwinterungsgebieten von frei überwinterten Rot-, Gams- und Steinwild sowie im Bereich von Brut- und Nistplätzen und Überwinterungsgebieten des Auer- und Birkwildes, Schnee- und Steinhuhns, nach Anhörung der Bezirksjägermeisterin/des Bezirksjägermeisters, der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft und der örtlich bestehenden alpinen Vereine, die zeitlich und örtlich auf das notwendige Ausmaß zu beschränkende Sperre von Grundflächen zum Zwecke der Ausweisung von Wildschutzgebieten verfügen, wenn dies zum Schutz der Lebensgrundlage des Wildes und zur Vermeidung von Wildschäden als Folge der Beunruhigung des Wildes durch den Menschen

unerlässlich ist. Dem Antrag ist eine fachliche Begründung, ein Lageplan sowie die Zustimmung der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers, auf deren/dessen Grund das Wildschutzgebiet ausgewiesen werden soll, insbesondere hinsichtlich der Flächengröße, bei Schalenwild auch die Höhe des Überwinterungsstandes, beizulegen.

Da gegen die Ausweisung des Wildschutzgebietes keine negativen Vorbringen bei der Behörde eingelangt sind, weiters ein positives Gutachten des jagdfachlichen ASV vorliegt, konnte dem Antrag des Jagdausübungsberechtigten vollinhaltlich gefolgt werden.

Die Kostenvorschreibung erfolgte tarifgemäß.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen **Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**.

Weiters hat die Beschwerde **zu enthalten**:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 50,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Elisabeth Haarmann
(elektronisch gefertigt)

Hinweis für Frau Elisabeth Grupp:

Gebühren:

Neben den Verfahrenskosten (siehe Bescheid Seite 2) sind aufgrund der Bestimmungen des Gebührengesetzes, BGBl. Nr. 267/1957 in der geltenden Fassung, nachstehende angeführte Bundesgebühren zur Einzahlung zu bringen:

1.	für den Antrag vom 13.10.2025	€ 21,00
2.	für den Lageplan	€ 6,00
		€ 27,00

Unter Zugrundelegung der Kosten und Gebühren werden Sie daher ersucht, den Gesamtbetrag in der Höhe von € 103,10 an die Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT152081509100000158; BIC STSPAT2G, **Verwendungszweck GZ: BHLI-11367/2016** binnen 14 Tagen so einzuzahlen oder zu überweisen, dass der Name des Zahlungspflichtigen und der Verwendungszweck eindeutig erkennbar sind, dem Empfänger keine Kosten entstehen und der Betrag in voller Höhe auf dem Konto des Empfängers einlangt.

